

01.02.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - U - Vk

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs**A.****1. Der federführende Rechtsausschuss,**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt.

Begründung:

Es ist in verfassungsrechtlicher und gesetzessystematischer Hinsicht diskussionswürdig, ob § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG mit dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Bestimmtheitsgebot (§ 3 OWiG) in Einklang steht. Das BVerfG (vgl. Beschluss vom 21.09.2016 – 2 BvL 1/15 –, NJW 2016, 3648, 3650) legt das Bestimmtheitsgebot für das Strafrecht dahingehend aus, dass bereits „die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Bürger schon aufgrund des Gesetzes, nicht erst aufgrund der hierauf gestützten Verordnung erkennbar sein“ müssen. An die Bestimmtheit der Ordnungswidrigkeitenregelungen dürften ähnliche Anforderungen zu stellen sein (vgl.

KK-OWiG/Rogall, 5. Auflage 2018, § 3 Rn 14).

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG verlangt für ein ordnungswidriges Verhalten indes ein Handeln entgegen einer noch vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassenden Rechtsverordnung. Aus der Verordnungsermächtigung in § 3 Nummer 1, 2 HNSG ergibt sich, dass die Regelungen in der Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausstellung, Gültigkeit und Einziehung der Bescheinigung umfassen sollen. Die Sanktionsvorschrift soll dabei - ausweislich der Gesetzesbegründung - die Kontrolle des *Bestehens* einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit ermöglichen. Vernünftigerweise dürfte sich die geplante Bußgeldvorschrift deshalb auf das Verfahren bei der *Einziehung* der Bescheinigung beziehen.

Fraglich ist indes, ob diese an Sinn und Zweck orientierte Auslegung dem Bestimmtheitsgebot genügt. Hierbei dürfte zu berücksichtigen sein, dass die Auswahl der als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionierenden Handlungen letztlich nicht dem Verordnungsgeber überlassen bleiben darf (vgl. dazu *Fischer*, StGB, 67. Aufl. 2020, § 1 Rn 16a).

B.

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.